

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Oral Implantology mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) vom 08. Oktober 2015

Genehmigt vom Präsidium am 19. Januar 2016

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08. Oktober 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Oral Implantology beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 19. Januar 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Ziele des Studiengangs und Allgemeines

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienentgelte
- § 5 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienbeginn, angewandte Sprache und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Angewandte Sprache im Masterstudiengang
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu den Modulen
- § 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)
- § 12 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Supervision“
- § 13 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“

- § 14 Studienberatung; Informationen
- § 15 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 16 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 19 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 27 Modulprüfungen
- § 28 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 30 Fachpraktische Prüfungen
- § 31 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Bewertung und Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 34 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Freiversuch; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 35 Wiederholung von Prüfungen
- § 36 Freiversuch
- § 37 Befristung der Prüfungen
- § 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 39 Prüfungszeugnis
- § 40 Masterurkunde
- § 41 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 42 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 43 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 44 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt XI: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxen

§ 45 Akkreditierung eines Tutors

§ 46 Akkreditierung einer Lehrpraxis

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Masterstudiengangs Oral Implantology für chinesischsprachige Studierende, die nicht über die geforderten Englisch- bzw. Deutschkenntnisse verfügen

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Anlage 4: Transcript of Records

Anlage 5: Prüfungszeugnis

Anlage 6: Masterurkunde

Anlage 7: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis:

HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 191)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
OSCE	Objective Structured Clinical Examination
TOEFL®	Test of English as a Foreign Language™
SS	Sommersemester
SW	Wintersemester
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2015, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am 11. Juli 2015)

Abschnitt I: Ziele des Studiengangs und Allgemeines

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, Zahnärzten nach ihrer Approbation auf dem Gebiet der oralen Implantologie eine Fortbildung mit erweiterten theoretischen und praktischen Fähigkeiten zu ermöglichen, die das grundlegende Studium der Zahnmedizin nicht vermitteln kann.

(2) Die orale Implantologie basiert auf zum Teil komplexen interdisziplinären Behandlungsregimen, die eine starke Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Fachbereiche in der Zahnheilkunde voraussetzen. Daher wird das Bildungsziel eines planerischen und analytischen Denkens innerhalb des Master-Studiengangs stark priorisiert. Zudem wird das selbstständige Erstellen von interdisziplinär ablaufenden Behandlungsregimen, die auf die individuelle Ausgangssituation und auf das Therapieziel des Patientenfalles abgestimmt sind, erlernt. Hierbei sind vertiefte und detaillierte Kenntnisse in der Radiologie, in der Kieferorthopädie, in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, in der Parodontologie, in der Zahnärztlichen Prothetik und in der Dentalen Technologie erforderlich.

(3) Die selbständige und sichere praktische Durchführung eines implantologischen Behandlungsfalles ist ein weiteres Hauptbildungsziel des Master-Studiengangs.

(3) Ein Teil des Masterstudiums kann im Ausland absolviert werden.

(4) Im Rahmen einer von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin während des Studienganges anzufertigenden Masterarbeit soll die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu interpretieren und anzuwenden.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung schließt das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Masterprüfung erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Lage ist, diese in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Der Fachbereich Medizin verleiht nach erfolgreichem Absolvieren des Masterstudiengangs den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

§ 4 Studienentgelte

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang werden Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 16 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

Abschnitt II: Studienbeginn, angewandte Sprache und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Angewandte Sprache im Masterstudiengang

Die verwendete Sprache im Masterstudiengang ist Englisch. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten; § 31 Abs. 10 bleibt unberührt. Wird ein Modul ausschließlich von deutschsprachigen Studierenden absolviert, kann die Lehrveranstaltungsleitung festlegen, dass die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in Deutsch durchgeführt werden. Deutschsprachige Studierende sind solche, die entweder über die deutsche zahnärztliche Approbation oder über die österreichische zahnärztliche Approbation oder über die schweizerische zahnärztliche Approbation verfügen oder die Hochschulzugangsberechtigung im deutschsprachigen Raum erworben haben. Zudem zählen zu deutschsprachigen Studierenden solche, die gemäß der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Nachweis der DSH-Prüfung auf dem Niveau DSH-2 vorlegen können, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder einen akademischen Abschluss zur Ausübung des Zahnärztlichen Berufes im Ausland besitzt;
- b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen kann;
- c) ausreichende Englischkenntnisse in Schrift und Sprache nachweisen kann. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist daher der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Der Nachweis kann entfallen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber belegen können, dass sie aus einem Land mit englischer Amts- oder Muttersprache stammen, oder dass sie ein Studium in englischer Unterrichtssprache absolviert haben;
- d) eine Eingangsprüfung erfolgreich besteht. Der Inhalt der Eingangsprüfung umfasst Basiskenntnisse der oralen Implantologie, die einem Manuskript entnommen werden können. Das Manuskript wird 4 Wochen vor Studienbeginn als elektronisches Dokument auf der Webseite des Studiengangs zum kostenfreien Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Eingangsprüfung wird über eine internetbasierte Lernplattform durchgeführt. Hierzu erhält der Bewerber über die Internetseite des Masterstudiengangs einen Benutzerkennung und ein Passwort per Email zugesendet, um sich für die Eingangsprüfung einzuloggen zu können. Weitere Einzelheiten können der Webseite des Fachbereichs entnommen werden (<http://www.med.uni-frankfurt.de/faust/WebCT/index.html>):

e) die Bezahlung des Studientgelts nach § 4 nachweist.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 19.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP)

(1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflichtmodule und die Masterarbeit.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet.

(3) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung). CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(4) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(5) Im 4-semestrigen berufsbegleitenden Masterstudiengang sind für den Masterabschluss 90 CP zu erbringen.

(6) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu den Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Seminar/Proseminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

- c) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben an Patientensimulationseinheiten und/oder an Präparaten und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Behandlungsabläufe.
- d) Hospitation: Intensive Betreuung von Studierenden, die passiv an vom Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlungen teilnehmen.
- e) Supervision: Eigenständig von Studierenden durchgeführte Patientenbehandlung, die in einer akkreditierten Lehr-Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson erfolgt.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch eigenständig von Studierenden durchgeführte Patientenbehandlungen, die in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine nicht zwingend vor Ort präsente Lehrperson erfolgt.

(2) Die in Abs.1 genannten Formen werden durch Lehrformen unter Verwendung neuer Medien (E-Learning) ergänzt. Über eine für den Masterstudiengang eingerichtete internetbasierte Plattform wird den Studierenden strukturiertes und interaktiv nutzbares Lehrmaterial offeriert, um die selbständigen Arbeitszeiten für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzstunden, der Hospitationen und der Supervisionen kontrollieren und unterstützen zu können. Zudem werden sämtliche Falldokumentationen der Studierenden verschlüsselt auf die Plattform hochgeladen, um eine zeitnahe Beurteilung der Studierenden und deren Tutorinnen oder Tutoren sowie eine Qualitätssicherung der Module mit praktischen Fertigkeiten zu ermöglichen. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls hängt gegebenenfalls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung ab. Einzelheiten hierzu sind aus den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung liegt bei der jeweiligen Modulverantwortlichen oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen oder bei der Vertretung.

(4) Bei Fehlzeiten wird der oder dem Studierenden ein Nachholen der einzelnen versäumten Module spätestens im darauffolgenden Angebotszyklus ermöglicht.

§ 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)

(1) Für die Pflichtmodule „Basis-Theorie I“, „Basis-Theorie II“, „Chirurgische Techniken“, „Implantatprothetik“, „Hospitation“, „Supervision“ und „Patientenbehandlung“ sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise) entsprechend der Modulbeschreibung (siehe Anhang) vom Studierenden zu erbringen. Die entsprechenden Studiennachweise für die Zulassung zur Modulprüfung werden in der Regel rechtzeitig vor der jeweiligen Modulprüfung ausgestellt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen beziehungsweise 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 22 sind zu beachten. Die aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Er-

bringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung zu einer Lehrveranstaltung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 32 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 2 erforderlich.

(4) Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist gewähren.

(5) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugswise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage der nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlichen Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 12 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Supervision“

(1) Das Pflichtmodul „Supervision“ erfordert 3 Leistungsnachweise einer eigenständigen Behandlung an jeweils einem Patienten, die in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine Tutorin oder durch einen Tutor erfolgt.

(2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt durch eine Lehrperson oder durch eine Tutorin oder durch einen Tutor.

(3) Die Voraussetzungen für die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine Tutorin oder einen Tutor sind:

a) die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:

- allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
- Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
- Einverständniserklärung
- klinische Bilddokumentation
- Planungsmodelle (Set-up; Wax-up)
- fallspezifische Röntgenbefunde

b) die Vorlage des geplanten oder des bereits ausgeführten chirurgischen Therapiekonzeptes

- c) die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung
- d) die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone
- e) die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik der Studierenden oder des Studierenden
- f) die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums, falls ein chirurgischer Eingriff am Patienten durchgeführt wird
- g) die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester), falls ein chirurgischer Eingriff am Patienten durchgeführt wird

(4) Die Lehrperson oder die Tutorin oder der Tutor beurteilt vor Ort, ob alle die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen unmittelbar vor der geplanten Durchführung der chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritte am Patienten erfüllt sind.

(5) Bei grob fahrlässiger Handlungsweise von Studierenden am Patienten wird das therapeutische Handeln eines Studierenden unverzüglich abgebrochen und durch die Lehrperson übernommen. Es erfolgt der Ausschluss aus dem Masterstudiengang.

§ 13 Leistungsnachweise im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“

(1) Das Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ erfordert 20 Leistungsnachweise einer jeweils vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einem Patienten sowie das erfolgreiche Bestehen einer OSCE Prüfung.

(2) Folgende Indikationen müssen an mindestens zwei Patienten vorliegen:

- Einzelzahnversorgungen (Klasse I) im ästhetisch einsehbaren Frontbereich
- Brückenversorgungen (Klasse IIa, b)
- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse IIc)
- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im OK
- Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im UK
- Brücken- oder Einzelzahnversorgungen in Kombination mit externem Sinuslift

(3) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt durch eine Tutorin oder durch einen Tutor oder durch die Modulverantwortliche oder durch den Modulverantwortlichen oder durch die Vertreter.

(4) Für die Bewertung der vollständigen Behandlungsdokumentation eines eigenständig durchgeführten chirurgischen Eingriffs und einer eigenständig durchgeführten prothetischen Endversorgung an jeweils einem Patienten sind von den Studierenden sämtliche erforderlichen Text- und Bilddokumente in elektronischer Form auf die Webseite des Studiengangs hochzuladen. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in der Struktur der Webseite gewährleisten den erforderlichen Datenschutz der Patienten und stellen die Einsicht der Dokumente ausschließlich durch die Tutorin oder durch den Tutor, durch die Modulverantwortliche oder durch den Modulverantwortlichen oder durch die Vertreter sicher.

(5) Im Einzelnen beinhalten 10 der 20 Leistungsnachweise jeweils folgende Behandlungsdokumentation:

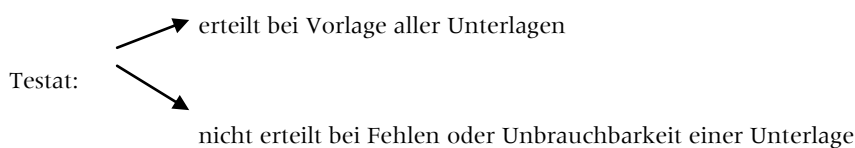
- a) Planung:
 - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
 - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
 - Einverständniserklärung
 - klinische Bilddokumentation
 - Planungsmodelle (Set-up; Schablonen)
 - fallspezifische Röntgenbefunde
- b) Chirurgischer Eingriff:
 - klinische Bilddokumentation
 - postoperative Röntgenkontrolle
 - OP-Protokoll
- c) Prothetische Endversorgung
 - klinische Bilddokumentation
 - Röntgenkontrolle

(6) 10 Patientenfälle werden von den Studierenden aus der Gesamtheit der 20 Patientenfälle frei ausgewählt und nach 3 Monaten zusätzlich nachkontrolliert. Im Einzelnen beinhalten dadurch 10 der 20 Leistungsnachweise jeweils folgende Behandlungsdokumentation:

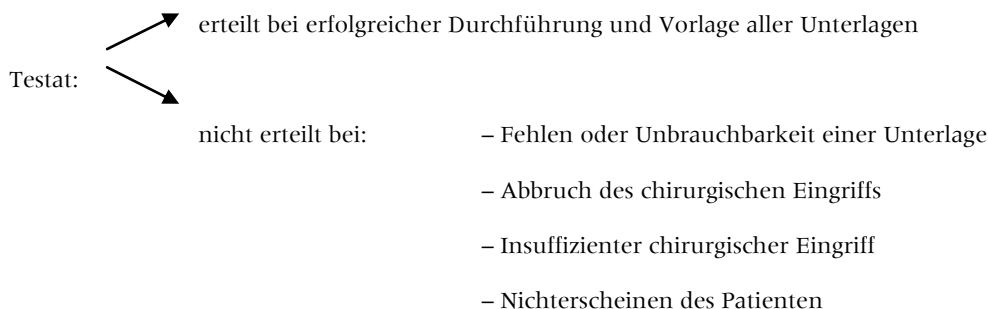
- a) Planung:
 - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
 - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten
 - Einverständniserklärung
 - klinische Bilddokumentation
 - Planungsmodelle (Set-up; Schablonen)
 - fallspezifische Röntgenbefunde
- b) Chirurgischer Eingriff:
 - klinische Bilddokumentation
 - postoperative Röntgenkontrolle
 - OP-Protokoll
- c) Prothetische Endversorgung
 - klinische Bilddokumentation
 - Röntgenkontrolle
- d) Nachkontrolle
 - nach 3 Monaten

(7) Für die in Abs. 5 a bis c und in Abs. 6 a bis d genannten Inhalte werden von der Tutorin oder vom Tutor sogenannte Testate vergeben. Die Erlangung eines einzelnen Leistungsnachweises ohne Nachkontrolle der Patienten (Abs. 5) erfordert mindestens zwei Testate, die Erlangung eines einzelnen Leistungsnachweises mit Nachkontrolle der Patienten (Abs. 6) erfordert mindestens drei Testate. Die Kriterien für die Vergabe eines Testats lauten wie folgt:

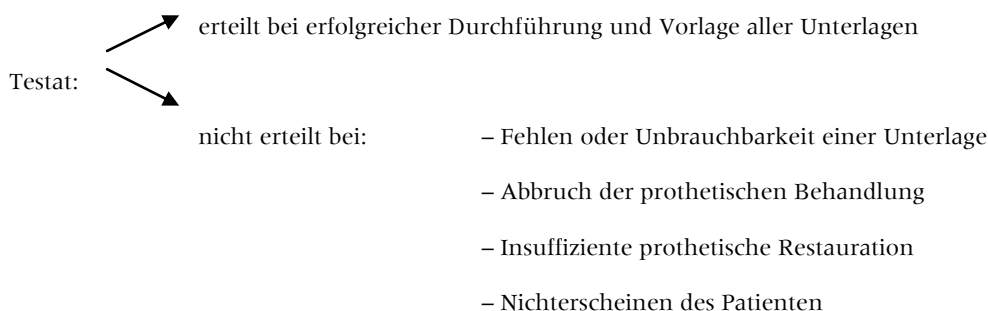
a) Behandlungsdokumentation:



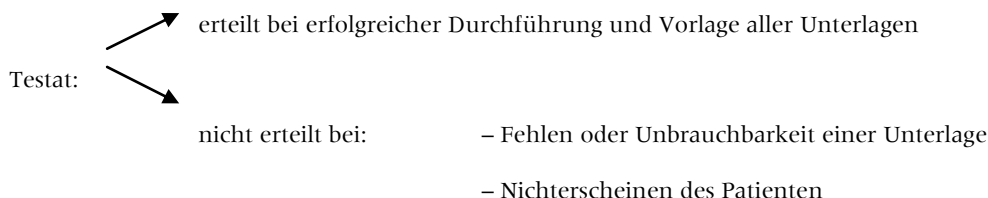
b) Chirurgischer Eingriff:



c) Prothetische Endversorgung:



d) Nachkontrolle (an 10 Patienten):



Bei wenigstens grob fahrlässiger Handlungsweise von Studierenden am Patienten wird die Weiterbehandlung als Patientenfall für den Masterstudiengang abgebrochen. Es erfolgt der Ausschluss aus dem Masterstudiengang.

(8) Erlangt eine Studierende oder ein Studierender bei mehr als zwei Behandlungsfällen keinen Leistungsnachweis aufgrund von nicht erteilten Testaten, wird die oder der Studierende zu einem Gespräch zur oder zum Modulverantwortlichen oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter geladen. Der oder die Studierende stellt in diesem Gespräch die Patientenfälle vor und interpretiert aus seiner Sicht, was zur Nichterteilung von einzelnen Testaten geführt haben könnte. Stellt sich bei dem Gespräch heraus, dass eine grob fahrlässige Handlungsweise des Studierenden am Patienten vorliegt, erfolgt ein Ausschluss aus dem Masterstudiengang. Liegt ein Nichterscheinen des Patienten vor, wird über eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate entschieden. Bei sonstigen vorliegenden Gründen für die Nichterteilung von Testaten werden mit der oder mit dem Studierenden unterstützende Maßnahmen vereinbart, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

(9) Weist die Studierende oder der Studierender der oder dem Modulverantwortlichen oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter glaubhaft nach, dass ein Mangel an Patienten besteht, wird eine Verlängerung der Modulzeit um maximal 3 Monate gewährt, um die geforderten 20 Leistungsnachweise des Moduls erzielen zu können.

(10) Im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ wird eine OSCE-Prüfung abgehalten (Leistungsnachweis). Bei der OSCE-Prüfung wird nicht nur theoretisches Wissen abgefragt, sondern es werden insbesondere praktische klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patienten geprüft. In einer mehrere Kurzprüfungen umfassenden Anordnung im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ durchlaufen die Studierenden im OSCE verschiedene Anamnese-, Untersuchungs- und Managementstationen, denen unterschiedliche Prüfungsaufgaben zugeordnet sind. Die Stationen sind mit Simulationspatienten und -apparaten ausgestattet. Die meisten der geprüften Fähigkeiten bilden die klinische Kompetenz des Zahnmediziners ab.

§ 14 Studienberatung; Informationen

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Medizin aufzusuchen.

(2) Der Fachbereich richtet für eine Webseite für den Studiengang ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 15 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 der Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten;

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 16 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Für den Masterstudiengang bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vor-sitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppe der professoralen Prüfungsaus-schussmitglieder gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vor-sitz.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Pro Semester findet mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stim-menmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzen- den. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchfüh-rung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prü-fungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-schusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen un-ter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Die Prüfungsangelegenheiten obliegen einem Prüfungsamt. Dieses wird vom Fachbereich im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechend § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Prüfungsamt ist gegenüber dem Fachbereich berichtspflichtig.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Ordnung und entscheidet bei Zweifeln zu Fragen ihrer Auslegung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 26 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- Entscheidungen zur Masterarbeit;
- Entscheidungen über Bestehen und Nichtbestehen;
- Entscheidungen über Nachteilsausgleich oder die Verlängerung von Prüfungs- oder Bearbeitungsfristen;
- Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- Entscheidungen über die Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche und Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, sofern diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet alle zwei Jahre dem Fachbereichsrat Medizin bzw. dem Studienausschuss.

§ 18 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch Beschluss des Fachbereichsrats mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens den Grad eines Masters oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können oder schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Im Fall der Masterarbeit leitet der Prüfungsausschuss die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 32 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zu.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 19 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) In Verbindung mit der Meldung zur ersten Modulprüfung hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) ein über die Immatrikulation im Masterstudiengang Oral Implantology;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung in diesem Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;

- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen in diesem Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- e) die in § 8 Abs. 1 c) und d) genannten Sprachkenntnisse;
- f) eine Erklärung über das Einverständnis zur Videoaufzeichnung von mündlichen Prüfungen;
- g) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 54 (RO) zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs.1 e) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Dies sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die exakten Prüfungstermine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen) werden durch den oder die Prüfenden festgelegt. Der oder die Prüfende gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt.

(3) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist elektronisch auf der Webseite des Masterstudiengangs „Oral Implantology“ anzumelden. Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen fest, die in der Regel zwei Wochen betragen und spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn auf der Web-Site des Masterstudiengangs bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Modulbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise diese nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulabschlussprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulabschlussprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulabschlussprüfung des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin können Studierende ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 32 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung (RO) beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 11 Abs. 5, 25 Abs. 6, 30 Abs. 17 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung techni-

scher Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und Masterarbeiten gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der er-

reichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Masterstudiengang nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(9) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt auf Antrag.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 27 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung). Bei kumulativen Modulprüfungen müssen sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls bestanden werden. In der Modulbeschreibung ist die Prüfungsform festgelegt.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage der nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(6) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 23 Abs.1 und Abs.2, aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

(8) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 28 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten pro Studierenden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben und wird auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher begründet; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

§ 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit kann Multiple-Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges wird festgelegt, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Wenn die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmacht, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.

- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % Multiple-Choice-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt 60 Minuten. Wer unverschuldet zu spät zur Klausur erscheint, kann die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum darf nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 21, 23.

(5) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie werden im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Die Bewertung wird schriftlich begründet. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebenen DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 43. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 30 Fachpraktische Prüfungen

(1) Im Pflichtmodul „Patientenbehandlung“ werden fachpraktische Prüfungen abgehalten.

(2) Die fachpraktische Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung von 15 minütiger Dauer und eine Implantatinsertion am Patienten (Abs. 3) in der Praxis oder Klinik des Prüflings unter Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers. In die Benotung der fachpraktischen Prüfung geht die mündliche Prüfung zu 25%, die Implantatinsertion zu 75% ein.

(3) Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Implantatinsertion am Patienten innerhalb der fachpraktischen Prüfung sind:

- a) die Vorlage einer vollständigen Dokumentation in Bezug auf:
 - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation
 - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten

- Einverständniserklärung
 - klinische Bilddokumentation
 - Planungsmodelle (Set-up; Wax-up)
 - fallspezifische Röntgenbefunde
- b) die Vorlage des geplanten chirurgischen Therapiekonzeptes
- c) die Vorlage der Planung der prothetischen Endversorgung
- d) die Vorlage einer chirurgischen Führungsschablone
- e) die Erfüllung der erforderlichen Hygiene-Standards in der Praxis oder Klinik des Prüflings
- f) die Vorlage des erforderlichen chirurgischen und prothetischen Instrumentariums
- g) die Sicherstellung der Mitwirkung einer ausgebildeten Assistenz-Fachkraft (z.B. OP-Schwester) während des chirurgischen Eingriffs

(4) Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt vor Ort, ob alle die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen unmittelbar vor der geplanten Durchführung einer Implantatinsertion am Patienten erfüllt sind.

§ 31 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 1 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Masterarbeit beträgt ca. 600 Arbeitsstunden. Dabei umfasst das Modul neben der Erstellung der Masterarbeit auch die Vorbereitung und die Durchführung des Abschlusskolloquiums. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums vorzustellen. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten. Das Abschlusskolloquium muss bestanden sein und geht dementsprechend nicht in die Modulnote ein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit wird beim Prüfungsamt beantragt und erfordert die Bescheinigung eines erfolgreichen Absolvierens des Pflichtmoduls „Basis-Theorie I“.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(6) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 18 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(7) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden. Das Thema muss aus dem Fachgebiet der zahnärztlichen Implantologie entstammen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ein Thema vorzuschlagen.

(9) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor jener Institution.

(10) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Die Studierenden können die jeweilige Sprache frei auswählen, unabhängig davon ob sie einen Masterkurs in englischer oder deutscher Sprache absolvieren (siehe § 7). Einer in Englisch abgefassten Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Masterarbeit ist in 3 gedruckten Exemplaren und zusätzlich auf einen Datenträger in elektronischer Form (z.B. als PDF-Dokument) einzureichen.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 32 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren Fachbereichs angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Erstgutachtens beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen und soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen.

(17) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, kann eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Masterarbeit binnen weiterer zwei

Wochen bewerten. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 32 Abs.4 gebildet.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 32 Bewertung und Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet, jedoch von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sieht die studiengangsspezifische Ordnung hiervon abweichend die Benotung vor, gilt Abs.3 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung bzw. Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern wahrgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Bildung der Modulnote, wenn die Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung besteht und diese von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet worden ist

(6) Für die Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse aller benoteten Module „Basis Theorie I“, „Basis Theorie II“, „Chirurgische Techniken“, „Implantatprothetik“, „Supervision“, „Patientenbehandlung“ und „Masterarbeit“ eingehen. Dabei werden die Noten gemäß ihrer Kreditpunktzahl gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

bis 1,5:	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5:	gut	good
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend	sufficient
über 4,0:	nicht ausreichend	fail

(8) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 41 aufgenommen.

(9) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote besser als 1,2 ist oder eine Gesamt-ECTS-Note A vorliegt, die anstatt die besten 10% die besten 5% derjenigen erzielen, die Masterprüfung bestanden haben. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „*excellent*“.

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen und Studienachweise erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung für den Masterstudiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Bekanntgabe der Noten für sämtliche einzelne Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit erfolgt unverzüglich über die Webseite des Masterstudiengangs. Die Noten werden dort unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Notenbekanntgabe durch eine anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Insbesondere bei Klausurarbeiten erfolgt die elektronische Bekanntgabe mit der für die Klausur vergebenen Nummer und nicht mittels Angabe der Matrikelnummer. Wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 34 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält (siehe das verbindliche Muster in Anlage 4).

Abschnitt III: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Freiversuch; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Ausschließlich für das Pflichtmodul „Basis-Theorie I“ kann die Regelung zum Freiversuch (§ 36) angewandt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (5) Die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Masterarbeit ist jeweils innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Der erneute Besuch von Lehrveranstaltungen ist dafür nicht erforderlich.
- (6) Eine zweite oder dritte Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen; Studierende gelten insofern als angemeldet. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende hat die Versäumnis der Frist nicht zu vertreten (§ 21 Abs. 2). Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann durch eine mündliche Prüfung erfolgen.

§ 36 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Modulteilprüfungen des Pflichtmoduls „Basis-Theorie I“ gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Alle weiteren Module und die Masterarbeit, einschließlich des Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 37 Befristung der Prüfungen

- (1) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung beträgt 48 Monate ab Studienbeginn.
- (2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhal-

tung von Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen sowie bei der Einhaltung der Frist für den Abschluss der Masterprüfung werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund,
- durch Mutterschutz oder Elternzeit oder
- durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu vierzehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 und Satz 3 sind von der oder dem Studierenden zu Erbringen und zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Gesamtprüfung im Studiengang ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 28 oder eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 36 Abs. 5 und 6 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 23 Abs. 3 oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 23 Abs. 4 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im Studiengang und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 39 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster in Anlage 5). Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (wobei diejenigen Module gekennzeichnet

werden, die nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich mindestens dem Diplomabschluss entspricht.

§ 40 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden (Muster Anlage 6).

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 41 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster aus der aktuell gültigen Version der RO der Johann Wolfgang Goethe-Universität).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen, ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 32 Abs. 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Eine Akteneinsicht wird auf Antrag auch nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 44 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Akkreditierung von Tutoren und Lehr-Praxen

§ 45 Akkreditierung eines Tutors

- (1) Die Akkreditierung eines Tutors umfasst folgende Voraussetzungen:
- a) chirurgische und prothetische Therapie in der Implantologie in den vergangenen 5 Jahren (obligatorisch)
 - b) mindestens 500 implantatprothetisch behandelte Patienten (obligatorisch)
 - c) persönliche und fachliche Eignung
- (2) Die Akkreditierung eines Tutors wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung. Im Sinne der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterstudiengangs ist pro Studiengang zweimal die Kommunikation über und der Abgleich von Lehrinhalten des Masterstudiengangs mit der Tutorin oder mit dem Tutor obligatorisch.
- (3) Die Akkreditierung eines Tutors wird bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen.

§ 46 Akkreditierung einer Lehrpraxis

- (1) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis umfasst folgende Voraussetzungen:
- a) Praxisinhaber/in führt mindestens über die letzten 5 Jahre chirurgische und prothetische Therapien in der Implantologie durch (obligatorisch)
 - b) Praxisinhaber/in weist abgeschlossene implantatprothetische Behandlungen an 500 Patienten nach (obligatorisch)
 - c) Die/der Praxisinhaber/in weist die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Führung einer Lehrpraxis auf
- (2) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis wird auf bestimmte Zeit erteilt (maximal auf zwei Jahre), anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung.
- (3) Die Akkreditierung einer Lehr-Praxis wird bei Nichteinhaltung der für den Masterstudiengang festgelegten Qualitätssicherungsrichtlinien und -maßnahmen unmittelbar widerrufen.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung vom 3. Juli 2008 außer Kraft. Wer das Studium unter Geltung der Ordnung vom 3. Juli 2008 begonnen hat, kann die Masterprüfung nach der Ordnung vom 3. Juli 2018 bis 30. September 2018 ablegen.

Frankfurt am Main, den 25.01.2016

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung Basis Theorie 1

Modul 1 / BT1	Basis Theorie 1	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 160 h
Inhalte				
Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom. Zudem werden die Grundlagen zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
eigenständige Planung von einfachen implantatprothetischen Therapien am ortständigem Knochen; Fallspezifischer Einsatz von diagnostischen Methoden zur Erfassung des Knochenangebots; Einschätzung der mechanischen Belastbarkeit von Implantaten; Kompetenz für patientenspezifische Selektion von prothetischen Komponenten und Restaurationsmaterialien; kritische Analyse der wissenschaftlichen Methodik in der Literatur.				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.	
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				

	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Grundlagen der dentalen Implantologie	V	2	2	x			
Orale Diagnostik und Behandlungsplanung	V	2	2	x			
Techn. und personelle Voraussetzungen	V	2	2	x			
Methodik wissenschaftl. Arbeitens I	V, Ü	2	2	x			
Modulprüfung	Klausur	-	-	x			
Summe		8	8				

Modulbeschreibung Basis Theorie 2

Modul 2/ BT2	Basis Theorie 2	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 160 h
Inhalte				
Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom. Zudem werden die Grundlagen zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten gelehrt.				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
eigenständige Planung von komplexeren implantatprothetischen Therapien am ortständigem Knochen; eigenständige chirurgische und prothetische Umsetzung am Patientensimulator; Eigenständige Knochen spezifische Selektion von chirurgischen Techniken zur Gestaltung des Implantatlagers; Nahttechniken für atraumatische Weichgewebeschirurgie; Vor- und Nachteile von Okklusionskonzepten.				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.	
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				

	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Implantatsysteme	V	2	2		x		
Chirurgische Standardverfahren	V, Ü	2	2		x		
Basale Prothetische Behandlungsschritte	V	2	2		x		
Methodik wissenschaftl. Arbeitens II	V, Ü	2	2		x		
Modulprüfung	Klausur	-	-		x		
Summe		8	8				

Modulbeschreibung Chirurgische Techniken

Modul 3/ SRG	Chirurgische Techniken	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 280 h
Inhalte				
Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen chirurgischen Techniken in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom.				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
Eigenständige Planung von komplexen Ausgangssituationen und eigenständige chirurgische Umsetzung am Patienten; Einschätzung des chirurgischen Schwierigkeitsgrades von unterschiedlichen Methoden für die Verbesserung der Qualität und Quantität des knöchernen Implantatlagers und des peri-implantären Weichgewebes am Tier- und Humanpräparat; selbständige Extraktion von wissenschaftlich evidenzbasierten chirurgischer Methodik aus der Literatur.				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Module „Basis-Theorie-I“ und „Basis-Theorie-II“				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			pro Semester	
Dauer des Moduls			zwei Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (benotet), Klausurdauer: 60 min.	
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				

	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Erweiterte Chirurgische Techniken I	V, Ü	2	4			x	
Erweiterte Chirurgische Techniken II	V, Ü	2	4			x	
Erweiterte Chirurgische Techniken III	V	2	2				x
Nachsorge/ Management Komplikationen	V	2	2				x
Modulprüfung	Klausur	-	-				x
Summe		8	12				

Modulbeschreibung Implantatprothetik

Modul 4 / IMP	Implantatprothetik	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h	
			Kontaktstudium 80 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 280 h
Inhalte				
Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand von anspruchsvollen prothetischen Behandlungsregimen in der Oralen Implantologie anhand von Vorlesungen, Seminaren, Patientendemonstrationen und praktischen Arbeitskursen am Phantom.				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
eigenständige Planung von komplexen prothetischen Ausgangssituationen und eigenständige Umsetzung am Patienten; Erkennen und Vorbehandlung von Malokklusion; Prothetischer Impakt von zu niedriger vertikaler Kieferrelation; Sofortversorgungskonzept unmittelbar nach Zahnverlust; Atraumatische Formgebung des peri-implantären Weichgewebes durch prothetische Komponenten; Materialermüdung und technisches Versagen von Implantat-Abutment-Verbindungen.				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Module „Basis Theorie 1“ und „Basis Theorie 2“				
Empfohlene Voraussetzungen				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			zwei Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			keine	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (benotet), Klausurdauer: 60 min.	
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				

	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Festsitzende Implantatprothetik	V	2	3			x	
Herausnehmbare Implantatprothetik	V	2	3			x	
Nachsorge/ Management Komplikationen	V	2	3				x
Prothetische Sofortversorgung	V	2	3				x
Modulprüfung	Klausur	-	-				x
Summe		8	12				

Modulbeschreibung Hospitation

Modul 5/ HOS	Hospitation	Pflichtmodul	3 CP (insg.) = 90 h					
			Kontaktstudium 30 h in Form von Blockveranstaltungen		Selbststudium 60 h			
Inhalte								
<p>Das Modul sieht die intensive Betreuung der Studierenden vor, die passiv an der vom Lehrenden durchgeführten Patientenbehandlung teilnehmen. Die Fallkasuistiken werden zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse zusätzlich schriftlich vom Studierenden vor- und nachbereitet. Das Modul findet am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) Frankfurt am Main oder an einer akkreditierten Lehr-Praxis statt.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die klinische Kompetenz der Studierenden wird durch Miterleben von Patientenbehandlungen verbessert. Zielsetzung ist die eigenständige schriftliche und literaturbasierte Analyse der Therapiepläne und der demonstrierten Behandlungsschritte. Studierende erkennen unmittelbar die Bedeutung der einzelnen Arbeitsschritte und des gesamten klinischen Workflows auf das Therapieergebnis.</p>								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Basis Theorie 1“								
Empfohlene Voraussetzungen								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Oral Implantology / Fachbereich 16				
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				-				
Häufigkeit des Angebots				pro Semester				
Dauer des Moduls				4 Tage (Blockveranstaltung)				
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Dr. Nadine Gräfin von Krockow				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise				Keine				
Leistungsnachweise				Vier Leistungsnachweise (unbenotet)				
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				-				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Hospitation	P	1	3	x			
	Modulprüfung		-	-	x			
	Summe		1	3				

Modulbeschreibung Supervision

Modul 6/ SUP	Supervision	Pflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h					
			Kontaktstudium 24 h in Form von Blockveranstaltungen		Selbststudium 186 h			
Inhalte								
Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 3 Patienten vor, die in der Praxis oder Klinik der oder des Studierenden, in einer akkreditierten Lehr-Praxis oder in der Uniklinik unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson oder durch eine akkreditierte Tutorin oder durch einen akkreditierten Tutor erfolgt.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die klinische Kompetenz und die manuellen Fertigkeiten der Studierenden werden durch eine aktiv und vor Ort betreute Patientenbehandlung verbessert. Zielsetzung ist die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten und die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz sowie das Erkennen der Bedeutung der Dokumentation mit Foto und/oder Film eines klinischen Behandlungsschrittes.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Hospitation“								
Empfohlene Voraussetzungen								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			pro Semester					
Dauer des Moduls			ein Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Nadine Gräfin von Krockow					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			Drei Teilnahmenachweise					
Leistungsnachweise			keine					
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Fachpraktische Prüfung (benotet)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Supervision	P	1	7		x		
	Modulprüfung		-	-		x		
	Summe		1	7				

Modulbeschreibung Patientenbehandlung

Modul 7/ PAT	Patientenbehandlung	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h		SWS			
			Kontaktstudium	Selbststudium 600 h				
Inhalte								
<p>Das Modul sieht die eigenständige Behandlung von 20 Patienten vor, die in einer Praxis oder Klinik ohne fachliche und methodische Begleitung durch eine vor Ort anwesende Lehrperson erfolgt. Folgende Indikationen müssen an mindestens zwei Patienten vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einzelzahnversorgungen (Klasse I) im ästhetisch einsehbaren Frontbereich Brückenversorgungen (Klasse IIa, b) Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse IIc) Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im OK Brücken- oder teleskopierende Versorgungen (Klasse III) im UK Brücken- oder Einzelzahnversorgungen in Kombination mit externem Sinuslift 								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die klinische Kompetenz und die manuellen Fertigkeiten der Studierenden werden durch eine aktive Patientenbehandlung verbessert. Zielsetzung ist die eigenhändige Durchführung von chirurgischen oder prothetischen Behandlungsschritten am Patienten und die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz.</p>								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Hospitation“								
Empfohlene Voraussetzungen								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			pro Semester					
Dauer des Moduls			zwei Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Nadine Gräfin von Krockow					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			keine					
Leistungsnachweise			Zwanzig Patientenfalldokumentationen, OSCE Prüfung					
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Fachpraktische Prüfung (benotet)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Patientenbehandlung	P	0	20		x		
	Modulprüfung		-	-			x	
	Summe		0	20				

Modulbeschreibung Masterarbeit

Modul 8/ MT	Masterarbeit	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h					
			Kontaktstudium	Selbststudium 600 h				
Inhalte								
Die Masterarbeit umfasst eine Themenstellung aus dem Fachbereich Orale Implantologie, die literaturbasiert und nach wissenschaftlicher Methodik vom Studierenden eigenständig erstellt wird. Die Masterarbeit wird im Rahmen einer Abschlusspräsentation (Kolloquium) vorgestellt.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der oralen Implantologie selbständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Modul „Basis-Theorie-I“								
Empfohlene Voraussetzungen								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Oral Implantology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			pro Semester					
Dauer des Moduls			ein Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Nadine Gräfin von Krockow					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			keine					
Leistungsnachweise			keine					
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch oder Deutsch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Masterarbeit (=Abschlussarbeit, benotet) mit Kolloquium (unbenotet, bestanden)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Masterarbeit	-	0	19				x
	Kolloquium		0	1				x
	Summe		0	20				

Anlage 2:

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Masterstudiengangs Oral Implantology für chinesischsprachige Studierende, die nicht über die geforderten Englisch- bzw. Deutschkenntnisse verfügen

Für Kohorten, die aus Studierenden mit muttersprachlichen Kenntnissen in der chinesischen Sprache bestehen und die über keine ausreichenden Englisch- oder Deutschkenntnisse verfügen, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Eine Zulassung zum Masterstudiengang Oral Implantology auch für Bewerberinnen und Bewerber mit muttersprachlichen Kenntnissen der chinesischen Sprache möglich; § 8 (1c) / RO §9 (11) findet keine Anwendung.
2. Die Zulassung beschränkt sich auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die eigens für die chinesisch-sprachige Kohorte angeboten werden.
3. Die Anforderungen an die Qualität der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen müssen denen des englischsprachigen Lehr- und Prüfungsbetriebs entsprechen. Es gelten folgende Regelungen:
 - a) Soweit in den nachfolgenden Regelungen Bezug auf Dozentinnen und Dozenten aus China genommen wird, müssen diesen Lehraufträge erteilt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrags sind:
 - eine international anerkannte Expertise und Reputation im Fachgebiet Orale Implantologie aufweisen.
 - an einer chinesischen Universität lehren oder gelehrt haben
 - in wissenschaftlichen Fachjournalen publiziert haben
 - zusätzlich außerhalb von China ausgebildet wurden
 - Sprachkenntnisse in Englisch oder Deutsch entsprechend dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000 besitzen

Die Akkreditierung der Lehrbeauftragten erfolgt durch ein Gremium, bestehend aus dem Studiendekan/in Zahnmedizin, dem Direktor/in der Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, dem/der Leiter/in der Abteilung für Postgraduale Ausbildung sowie den Modulbeauftragten.

b) Theoretischer Unterricht (Vorlesung)
Die in Englisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China simultan ins Chinesische übersetzt. Der Zugang zur wissenschaftlichen Literatur wird den Studierenden durch die elektronische Zeitschriftenbibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ermöglicht. Darüber hinaus wird über einen VPN-Zugang zum Internet wird der Download von Originalarbeiten im Full-Text-Format aus China sichergestellt. Weiterhin stehen die chinesisch-sprachigen Lehrbeauftragten und Tutoren den Studierenden für Rückfragen zur Verfügung.

c) Lehrveranstaltungen zum Erwerb manueller Fertigkeiten (Praktikum)
Die von den Studierenden an Patientensimulatoren, Tierpräparaten und/oder menschlichen Leichen durchgeführten praktischen Übungen werden zusätzlich von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China begleitet, um eine bidirektionale Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden durch eine Simultanübersetzung zu gewährleisten.

d) E-learning Plattform (distance learning)
Die für diesen Studiengang etablierte e-learning Plattform (<http://learn.moi.unifrankfurt.de/>) ist für die chinesische Kohorte bilingual gestaltet (Englisch/Chinesisch). Die gemäß § 45 akkreditierten Tutoren zur Betreuung der Studierenden in der Zeit außerhalb der Präsenzphase an der GU sprechen sowohl Englisch als auch Chinesisch. Die in die e-Plattform eingestellten Dokumentationen von Patientenbehandlungen (Pflichtmodul), als auch die über die

e-Plattform laufende und gespeicherte Kommunikation zwischen Student/in und Tutor/in für die Erstellung einer Masterthesis (Pflichtmodul) bleibt für die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zu Kontroll- und Dokumentationszwecken jederzeit und ohne Zeitverzug über die vollumfänglichen Administratorrechte innerhalb dieser Plattform einsehbar.

- e) Klausuren
Die Klausuren werden als Multiple Choice -Klausuren durchgeführt. Die chinesisch-sprachigen Studierenden erhalten bilinguale (englisch/chinesisch) Aufgabenstellungen.
- f) Mündliche Prüfungen:
Die mündlichen Prüfungen werden von einer/einem Prüferin/Prüfer aus dem Lehrkörper des Studiengangs sowie von zwei chinesisch-sprachigen Prüfungsberechtigten abgenommen; Nr. 3 h) bleibt unberührt. Das Prüfungsprotokoll ist in chinesischer und englischer bzw. deutscher Sprache zu erstellen.
- g) Fachpraktische Prüfung gemäß §30:
Die fachpraktische Prüfung während einer Patientenbehandlung wird von einem englischsprachigen Prüfer aus dem Lehrkörper des Masterstudiengangs MOI und zugleich von einer Dozentin oder einem Dozenten aus China abgenommen. Letzterer ermöglicht eine bidirektionale Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden durch eine Simultanübersetzung. Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel in der jeweiligen Klinik/Zahnarztpraxis des Studierenden durchgeführt und über eine geschützte Videokonferenz-Datenleitung zu den Prüfern live übertragen (von der GU eingesetztes System *VidyoTM*) und abgespeichert. Die Patientenfälle müssen zusätzlich in Englischer Sprache gemäß §13 dokumentiert und auf die e-Learning Plattform hochgeladen werden.
- h) Masterarbeit:
Im Falle des Pilotprojektes wird das Abschlusskolloquium ausschließlich dahingehend abgeändert, dass der Prüfling in Chinesischer Sprache vorträgt, befragt wird und die Fragen auch in Chinesisch beantworten kann. Die präsentierten Vortragsfolien sind bilingual (chinesisch/englisch) gestaltet. Die Prüfung erfolgt vor drei Prüferinnen und Prüfern, von denen ein/e Prüfer/in aus dem Lehrkörper des Studiengangs stammen und zwei Prüferinnen und Prüfer Dozentinnen oder Dozenten aus China sein müssen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel im Heimatort des Studierenden durchgeführt und über eine geschützte Videokonferenz-Datenleitung zu den Prüfern live übertragen (von der GU eingesetztes System *VidyoTM*) und abgespeichert. Die Masterarbeit wird in Englischer Sprache angefertigt und gemäß §31 eingereicht.

Für die Durchführung des Pilotprojekts wird zunächst ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt: 01.11.2015 – 31.10.2017.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	CP	Modul-Nr.
1	Grundlagen der dentalen Implantologie	V	2	BT1
	Orale Diagnostik und Behandlungsplanung	V	2	BT1
	Techn. u. - personelle Voraussetzungen	V	2	BT1
	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (I)	V, Ü	2	BT1
	Hospitation	P	3	HOS
	Summe			11
2	Implantatsysteme	V	2	BT2
	Chirurgische Standardverfahren	V, Ü	2	BT2
	Basale prothetische Behandlungsschritte	V	2	BT2
	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (II)	V, Ü	2	BT2
	Supervision	P	7	SUP
	Patientenbehandlung	P	10	PAT
Summe			25	
3	Erweiterte Chirurgische Techniken (1)	V, Ü	4	SRG
	Erweiterte Chirurgische Techniken (2)	V, Ü	4	SRG
	Festsitzende Implantatprothetik	V	3	IMP
	Herausnehmbare Implantatprothetik	V	3	IMP
	Patientenbehandlung	P	10	PAT
	Summe			24
4	Erweiterte Chirurgische Techniken (3)	V	2	SRG
	Nachsorge / Management Komplikationen	V	2	SRG
	Prothetische Sofortversorgung	V	3	IMP
	Nachsorge / Management Komplikationen	V	3	IMP
	Masterarbeit	MA	20	MT
	Summe			30
Summe			90	

Anlage 4: Transcript of Records



Transcript of Records

Prüfungsamt des Fachbereichs
Medizin

01. Oktober 2013

Vorname und Name / *first name and surname*

Geburtsdatum und -ort / *date of birth and place of birth*

Matrikelnummer / *matriculation number*

Studiengang / *degree program*

Abschlussgrad / *degree awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in compliance with the examination regulations dated*

Fachsemester / *semester*

	Note/ Status <i>grade/status</i>	Semester/ <i>semester</i>	CP <i>CP</i>	SWS <i>SWS</i>	Anmerkung <i>remark</i>
Modul <i>module</i> Seminar <i>seminar</i> Modulprüfung <i>module examination</i>					

Ergebnis der Masterprüfung : bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 90

Result of the Master Examination : pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 90

Frankfurt am Main, den 01. Oktober 2013

[NAME], Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang **Oral Implantology** an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main gem. der Ordnung vom ... i. d. F. vom ... mit dem Abschlussgrad

Master of Science (M. Sc.)

absolviert und auf Grund der umseitig aufgeführten Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote

<**Gesamtnote**> (<Note>)

bestanden.

Die letzte Prüfungsleistung wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Frankfurt am Main, <Datum>

Die Studiendekanin oder Der Studiendekan
des Fachbereichs Medizin

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modultitel:	Note:	Anmerkungen:
-------------	-------	--------------

Die Master-Thesis mit dem Thema:

.....

wurde mit der Note bewertet.

Anlage 6: Masterurkunde

Fachbereich Medizin



U r k u n d e

Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main verleiht

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom <Tag der letzten Prüfungsleistung> im Studiengang **Oral Implantology** den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Frankfurt am Main, den <Tagesdatum des Masterzeugnisses>

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Medizin

<Siegel>

Anlage 7: Diploma Supplement

Das Diploma Supplement wird unter Verwendung des Musters aus der aktuell gültigen Version der Rahmenstudienordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgestellt.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.